

Dipl.-Ing.
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloß Neuhaus, den 15.03.2023
Hagen-vorbemerkungen – 0.113/21-Bö

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit dem Abtragungsgesetz §§ 3, 4 und 7 sowie § 3 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies der Firma Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co. KG auf Flächen der Flurstücke 245, 269, 270 und 321 der Flur 8 in der Gemarkung Hagen, Stadt Delbrück

1.4 Kurzbeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Vorgehensweise

1. VERANLASSUNG

Wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb des Unternehmens Frankenfeld an den derzeitigen Kieswerksstandorten stellen die Kies- und Sandlagerstätten in werksnahen Bereichen der Lippeniederung bei Bentfeld und Anreppen dar. In diesem Bereich verfügt das Unternehmen bereits heute über keine weiteren betriebseigenen Abbauflächen mehr, auf denen der durchschnittliche jährliche Rohstoffbedarf gedeckt werden könnte.

Kaiser-Heinrich-Straße 69, 33104 Paderborn, Telefon 05254/12544, Telefax 05254/13873, rboelte@t-online.de

Es besteht für die Firma Frankenfeld zur kurzfristigen Wiederherstellung der Versorgungssicherheit daher die unmittelbare Notwendigkeit zur Erschließung neuer, kurzfristig verfügbarer Abbauflächen, die zur Sicherung der weiteren Existenz der Werksstandorte und somit auch der Versorgung des Wirtschaftsraumes mit den volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffen Sand und Kies sowie hiermit erzeugten Produkten der Baustoffwirtschaft geeignet sind. Das aufbereitete Material wird praktisch vollständig in den angegliederten unternehmenseigenen Transportbetonwerken eingesetzt.

Die seitens der Firma Frankenfeld bereits zeitnah benötigten neuen Abbauflächen müssen dabei von der Lagerstättenkapazität her geeignet sein, zumindest eine Sicherung der mittelfristigen Rohstoffversorgung an einem geeigneten Standort zu gewährleisten. Ausgehend von den übergeordneten Planvorgaben (insbes. Regionalplandarstellung) sowie den standörtlichen Rahmenbedingungen und nach Klärung der Flächenverfügbarkeit beabsichtigt die Firma Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co. KG zukünftig im Bereich „Grimpenburg“ auf Flächen der Flurstücke 269, 270 und 321 der Flur 8 in der Gemarkung Hagen die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen (Sand, Kies und Schluff) zu betreiben. Hierzu sind auch die Errichtung und der Betrieb eines neuen Werkes mit allen erforderlichen Betriebseinrichtungen vorgesehen. Die Absicherung des hohen Finanzvolumens, welches aus Investitionen zur Neuerrichtung des Werkes und Instandhaltung resultiert, macht zumindest eine mittelfristige Deckung des Rohstoffbedarfes erforderlich. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Investitionssicherheit von ca. 30 Jahren als mittelfristig zu betrachten.

Die zur künftigen Abgrabung vorgesehenen Grundstücke liegen südöstlich der Ortslage von Sudhagen im Bereich mit der Flurbezeichnung „Grimpenburg“. Auf Teilflächen in diesem Bereich wurde bereits seit den 70-er Jahren mit Genehmigung des Kreises Paderborn Kies und Sand abgebaut. Später wurde dann im Jahre 1980 von der Bez.-Reg. Detmold eine Abgrabungsgenehmigung und wasserrechtliche Plangenehmigung unter dem Aktenzeichen -51.91 (Sch 5/76) PB-erteilt. Entsprechend wurde durch eine Fremdfirma in der Vergangenheit ein Teil des seinerzeit genehmigten Vorkommens abgebaut. Dieses Abbauunternehmen hat die Rohstoffgewinnung jedoch bereits vor geraumer Zeit eingestellt; die Altgenehmigung ist verfallen.

Die o.g. Flurstücke liegen damit bislang als landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Im Bereich der nun beantragten Flurstücke wurde dann im Jahre 2003 vom Kreis Paderborn für die Firma KIE-SA erneut eine Abgrabungsgenehmigung und wasserrechtliche Plangenehmigung unter dem Aktenzeichen -612601 K 1/00- erteilt, welche aber von der Firma nicht mehr in Anspruch genommen wurde.

Um die somit hier in großem Umfang lagernden wirtschaftlich bedeutsame Rohstoffe Kies- und Sandmassen der regionalen Bauwirtschaft zur Verfügung stellen zu können und damit anteilig zur Bedarfsdeckung des Raumes beizutragen, sollen künftig die Flächen zwischen Boker-Kanal und Mentzelsfelder Kanal, die nördlich an den Bereich der „Altgrabung“ angrenzen, der weiteren Rohstoffgewinnung dienen. Nachdem zwischenzeitlich die Flächenverfügbarkeit für den o.g. Bereich gesichert und die Flächen hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit untersucht und als geeignet eingestuft wurden, soll eine Genehmigung zur Abgrabung für die Flächen der Flurstücke 269, 270 und 321 der Flur 8 in der Gemarkung Hagen der Stadt Delbrück beantragt werden.

Weiterhin wurde mit der Genehmigung von 2003 die immissionsschutzrechtliche Situation eines neuen Werkes am geplanten Standort überprüft und für realisierbar erachtet. Daher werden zugleich auch die Errichtung und der Betrieb eines neuen Werkes beantragt.

Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn (Kriese Höxter u. Paderborn) vollständig als „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Das Vorhaben steht somit grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, wonach die Flächen vorrangig dem Rohstoffabbau dienen sollen; als Folgenutzung sieht der RP „Naturschutz“ vor.

Die betreffenden Flächen werden, bis auf einige Wegeparzellen und einen Vorflutgraben derzeit fast vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gehölzbestockung findet sich insbesondere im Umfeld in Form von linearen Beständen entlang dem Boker-Kanal und dem Metzelsfelder Kanals sowie flächig im Randbereich der Altgrabung. Ferner haben sich im Bereich des Vorflutgrabens punktuell Gebüsche entwickelt.

Flächenmäßig kann die Größe der Flurstücke auf ca. 44 ha beziffert werden. Unter Berücksichtigung nicht abbaubarer Abstandsflächen und Randstreifen können davon ca. 34,62 ha dem Rohstoffabbau dienen.

Unter Berücksichtigung der Mächtigkeit der abbaubaren Schicht (im Mittel ca. 21 m), der Abstandsflächen und Randbereiche ist das Vorkommen mit einem zu erwartenden Gesamtvolumen von ca. 5,00 Mio m³ geeignet, den mittelfristigen Bedarf des Unternehmens ca. für weitere 30 Jahre zu gewährleisten und zur Bedarfsdeckung im Wirtschaftsraum beizutragen. Das Gesamtvolumen gliedert sich in ca. 4 Mio m³ Sand und Kies sowie ca. 1 Mio m³ Schluff, der separiert wird. Bei dieser Prognose wird aufgrund der bisherigen Absatzsituation im Sand- und Kiessegment von einem Materialbedarf von insgesamt 0,2 Mio Tonnen pro Jahr ausgegangen.

2. KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Firma Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Bereich „Grimpenburg“ südöstlich von Sudhagen auf verschiedenen Flurstücken zwischen dem Boker-Kanal und dem Metzelsfelder Kanals auf einer ca. 44 großen Fläche, die nördlich einer bestehenden Altgrabung liegt, im Nassabbauverfahren Sand und Kies sowie Schluff zu fördern. Hierzu soll ein neues Werk mit allen erforderlichen Betriebseinrichtungen errichtet und betrieben werden. Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um folgende Flächen:

- Östlich der K 10 „Leiwesdamm“ / Südlich der L 822 „Lippstädter Straße“ / Nördlich des Metzelsfelder Kanals / Westlich eines namenlosen Vorflutgrabens, der von Norden auf den Metzelsfelder Kanal zuläuft / Ohne Anbindung angrenzend an den Altgrabungssee im Bereich des Flurstückes 320 / Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstücke 269, 270, 321.

Der Vorhabenbereich trägt die Flurbezeichnung „Grimpenburg“. Der geplante Werksstandort ist zentral angeordnet; er befindet sich im Westen des Flurstückes 321 und schließt einen Teilbereich im Süden des Flurstückes 269 ein. Die betreffenden Flächen binden über die Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 245 an die K 10 (Leiwesdamm) an das öffentliche Verkehrsnetz an.

Es ist geplant, die Nassabgrabung im Südosten zu beginnen und dann kontinuierlich zunächst in nördliche Richtung und vom Flurstück 270 dann nach Westen fortzuführen und damit auch den Gewinnungsbetrieb entsprechend zu verlagern. Die vorgesehene Gewinnung von Sand, Kies und Schluff als oberflächennaher Rohstoff erfolgt nach dem Abtrag der nur geringmächtigen oberen Deckschicht durch mobiles Gerät. Die als Nassabgrabung geplante Förderung erfolgt dann mittels eines elektrisch betriebenen Saugbaggers und Pumpleitung zum Werksstandort. Das gewonnene Schürfgut, das als Rohstoff-Wasser-Gemisch über die Pumpleitung zum Werk gefördert wird, wird zunächst ein Schöpfrad geleitet und dort weitgehend entwässert. Das aus dem Betriebsprozess ausgeschiedene Wasser wird in einen separaten Teil des Sees, der als Absatz- und Auflandungsbereich ausgebildet wird zurückgeleitet.

Im weiteren Aufbereitungsprozess im Werk wird der Schluff separiert und im Bereich der Abgrabung wieder verwertet. Kies und Sand werden fraktioniert / klassiert und zu verschiedenen Sortimenten zusammengestellt. Die Produkte sollen bis zur Vermarktung in Halden zwischengelagert werden. Der Abtransport der marktgerecht aufbereiteten Rohstoffe erfolgt über die Zufahrt (Wegeparzelle 245) nach Westen zur K 10 und dann vorwiegend nach Norden zur L 822. Die Anbindung des Vorhabenbereiches an das öffentliche Straßennetz ist damit ausreichend vorhanden und die Erschließung ist sichergestellt.

Hinsichtlich der Rekultivierung und Folgenutzung zielt die Planung der Firma FRANKENFELD SUDHAGEN auf eine Entwicklung der betroffenen Fläche zu einem Bereich mit Funktionen für den Natur- und Artenschutz ab. Insbesondere die zu beobachtende Entwicklung im Bereich der angrenzenden Altgrabungen zu einem bedeutsamen Sekundärlebensraum kann als Planungshinweis verstanden werden. Die Herrichtungsplanung soll daher darauf abzielen, das Abgrabungsgewässer und die angrenzenden Randflächen mit landschaftsökologisch wertvollen Strukturen anzureichern, und so zu einer Fläche zu entwickeln, die zur Vernetzung von Biotopstrukturen beiträgt und primär dem Natur- und Artenschutz dienen soll.

3. VORGEHENSWEISE

Die Antragsunterlagen werden erstellt als Antrag auf Genehmigung einer Nassabgrabung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit integriertem UVP-Bericht, da die mit der geplanten Nassabgrabung verbundene dauerhafte Freilegung von Grundwasser bzw. die Schaffung eines Abgrabungssees einen Gewässerausbau im Sinne des Gesetzes darstellt.

Hierzu ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, erforderlich. Aufgrund der Konzentrationswirkung schließt die Planfeststellung weitere ggf. erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ein. Dies gilt antragsgemäß auch für Genehmigungen zur Errichtung des Werkes. Die Antragsunterlagen beinhalten neben dem integrierten UVP-Bericht ferner die konkrete Abbau- und Herrichtungsplanung in Anlehnung an die Maßgaben des Abgrabungsgesetzes (§§ 3, 4 und 7 AbgrG) einschließlich der nach dem Landesnaturschutzgesetz zu beachtenden Eingriffsregelung (§ 30 LNatSchG NRW). Gemäß § 68 WHG schließt die Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Abgrabungsgenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung ein.

Da sich erfahrungsgemäß die Inhalte einzelner Antragsbestandteile in weiten Themenkomplexen überschneiden, erfolgt hier eine Gliederung in die vier wesentlichen Teilbereiche

- ANTRAGSUNTERLAGEN nach dem WHG
- UVP-BERICHT ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT
- ABBAU- und HERRICHTUNGSPLANUNG /
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN
- WASSERRECHTLICHER ERLAUBNISANTRAG

wobei je nach dem Verfahrensstand die Antragsunterlagen nach dem WHG und der UVP-Bericht dann jeweils mit der Abgrabungsplanung bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan verknüpft werden können. Ergänzt werden diese Unterlagen durch

- eine avifaunistische Bestandsaufnahme
- ein hydrogeologisches Gutachten
- ein Gutachten zum Immissionsschutz
- einen Bauantrag für das Kieswerk

Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass sowohl die Betrachtung des Gesamthemenkomplexes möglich ist, aber auch ggf. die jeweiligen fachgesetzlichen Planungen separat behandelt werden können. Nach dem bisherigen Verfahrensstand wurde mit Schreiben vom 05.07.2021 dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde die Mitteilung über das geplante Vorhaben vorgelegt. Unter dem Aktenzeichen 66-1.332.3.SF0721 erfolgte die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Kreis Paderborn, Fachbereich Umwelt, Natur und Landschaftspflege. Der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG wurde damit abgeschlossen. Nachdem die Rahmenbedingungen bekannt waren, konnte konkret die Erstellung der Antragsunterlagen erfolgen.

Die notwendigen Geländeerhebungen erfolgten in der Zeit vom Sommer 2021 bis zum Herbst 2022. Das hydrogeologische Gutachten sowie das Lärmschutzgutachten, welche beide schon zum Altantrag erstellt wurden, wurden im Jahre 2022 ergänzt und aktualisiert. Die floristischen Bestandserhebungen wurden in Form mehrerer Kartierdurchgänge im Jahre 2022 durchgeführt; die faunistischen Erhebungen erfolgen ebenfalls in mehreren Durchgängen im Frühjahr und Sommer 2022. Die technische Konzeption des neuen Werkes wurde Ende 2022 fertiggestellt.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 15.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Bölte', is written over a faint horizontal line.

Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
AKNW 40688